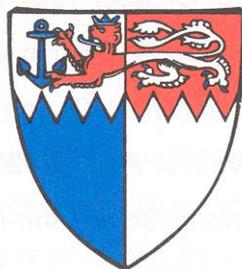


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 92 / 09.05.2019

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.)
am Orchesterzentrum|NRW vom 8. Mai 2019

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 2 Ab. 4, 20 Ab. 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat der Senat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
 - § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
 - § 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation
 - § 7 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
 - § 8 Studierende in besonderen Situationen
 - § 9 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
 - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
 - § 12 Masternote
 - § 13 Dokumentation von Prüfungen
 - § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
- II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen
 - § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
 - § 16 Zusätzliche Module
 - § 17 Modulabschlussprüfungen
 - § 18 Bestehen von Prüfungen
 - § 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
 - § 20 Masterprojekt
 - § 21 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- III. Schlussbestimmungen
 - § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 23 Versagung der Wiederholung
 - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 25 Änderungen
 - § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und -musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin bzw. des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die jeweilige Trägerhochschule den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für diesen Studiengang.

(2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung zur Eignungsprüfung an der jeweiligen Trägerhochschule, an der die Eignungsprüfung erfolgt.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der jeweiligen Trägerhochschule zu erbringen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im Modulplan aufgeführt

sind. Der Modulplan und die zugehörigen Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung; die jeweils gültigen Fassungen des Modulplans und der Modulbeschreibungen sind auf der Website des Orchesterzentrums NRW veröffentlicht.

(3) Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte (CP) gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten (CP) versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

(4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte (CP) und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte (CP). Einem ECTS-Kreditpunkt (CP) liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkten demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten (CP) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte (CP) setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:

Modul 1.1:	Pflichtbereich	44 CP
Modul 2.1:	Pflichtbereich	44 CP
Modul 1.2:	Künstl. Zusatzkompetenzen	8 CP
Modul 2.2:	Künstl. Zusatzkompetenzen	4 CP
Modul 1./2.3:	Persönliche Zusatzqualifikationen	4 CP
Masterprüfung:	Masterprojekt	<u>16 CP</u>
		120 CP

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Trägerhochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für prüfungsrechtliche Entscheidungen betreffend den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an den Trägerhochschulen und dem Orchesterzentrum|NRW prüfungsberechtigten Lehrenden die Prüferinnen und Prüfer im künstlerischen Hauptfach, aus welchen die jeweiligen Prüfungskommissionen gebildet werden. Ebenfalls prüfungsberechtigt sind in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindes-

tens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW gegründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag und im Benehmen mit den Trägerhochschulen vom Vorstand bestellt.

(3) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von jeder der Trägerhochschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Trägerhochschulen und/oder des Orchesterzentrum|NRW,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an den Trägerhochschulen und/oder des Orchesterzentrum|NRW sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden im gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“.

Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ finden in der Regel einmal im Semester statt. Für die Einberufung ist die oder der Vorsitzende zuständig, die oder der die Tagesordnung erstellt und die Sitzung protokolliert. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation

(1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchgeführten Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte (CP) ist die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie oder er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des Orchesterzentrum|NRW über die Entwicklung der Prüfungen.

(2) Die Organisation der in den Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen erfolgt auf Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch die Trägerhochschule, an welcher die Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Diese sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.
- d) Im Kolloquium im Rahmen des Masterprojektes bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Es greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Trägerhochschulen.

§ 8 Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, trifft die jeweilige Trägerhochschule, an welcher die oder der Studierende im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ eingeschrieben ist, geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Das jeweilige Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen der einzelnen Trägerhochschulen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der gemeinsame Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre/n Ehegattin bzw. Ehegatten Ehegatten, ihre/n eingetragene/n Lebenspartner/in oder eine/n in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt die jeweilige Trägerhochschule die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist unverzüglich beim Vorliegen der entsprechenden Nachweise beim Orchesterzentrum zu stellen. Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien der Anerkennung bzw. Anrechnung.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Trägerhochschule unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach dem Prüfungstermin einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zu-

gelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 12 Masternote

Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen „Masterprojekts“. Das „Masterprojekt“ beinhaltet folgende Prüfungsteile:

- Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an der Trägerhochschule, an welcher man eingeschrieben ist) [40%],
- Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%],
- einen reflektierenden Teil (an der Trägerhochschule oder am Orchesterzentrum|NRW [20%].

§ 13 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Prüfungsakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art und Dauer der Prüfung,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf der Prüfung und Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) Prüfungsprotokolle sind am Orchesterzentrum|NRW zu sammeln. Prüfungsprotokolle der an den Trägerhochschulen durchgeführten Prüfungen sind dem Orchesterzentrum|NRW zu übersenden und werden dort der Prüfungsakte hinzugefügt und aufbewahrt.

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Das Pflichtmodul wird mit einer Modulbestandteilsprüfung, das Wahlpflicht- und Wahlmodul werden durch das Erwerben von Teilnahmenachweisen abgeschlossen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 7 zu bilden.

(4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder der Präsentation vorsehen, können erbracht werden als:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder
- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(5) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

§ 16 Zusätzliche Module

(1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot des Orchesterzentrum|NRW oder der jeweiligen Trägerhochschule, an der sie oder er eingeschrieben ist, belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

§ 17 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der an der jeweiligen Trägerhochschule zuständigen Stelle oder Person. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 20 geregelt.

(2) Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen an den Trägerhochschulen verantwortet die Trägerhochschule, an welcher die oder der jeweilige Studierende eingeschrieben ist. Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen am Orchesterzentrum|NRW verantwortet das Orchesterzentrum |NRW. Das Prüfungsergebnis wird von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden oder von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer dokumentiert und zur Prüfungsakte der bzw. des Studierenden gereicht.

(3) Die Prüfungsakten der Studierenden im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden am Orchesterzentrum|NRW aufbewahrt.

§ 18 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Nicht bestandene Prüfungen sind spätestens im folgenden Semester zu wiederholen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule unmittelbar mitzuteilen.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung wird vom Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erstellt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einer weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 20 Masterprojekt

(1) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ wird im Rahmen des Masterprojektes mit der Masterprüfung (Prüfung im künstlerischen Hauptfach, Prüfung in Kammermusik, reflektierender Teil) abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann im Orchesterzentrum|NRW eingereicht werden.

Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan müssen abgeschlossen sein,
- die Modulprüfungen im künstlerischen Hauptfach und in Kammermusik müssen mit „bestanden“ gewertet sein,
- zwei von drei Modulbestandteilen (Musikalische Praxis, Leiten, Kontexte) im Wahlpflichtmodul müssen mit jeweils 4 Kreditpunkten abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nicht in der jeweils vorgegebenen Frist zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung bei der dafür zuständigen Stelle.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Themen des reflektierenden Teils des Masterprojekts,
- einen Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 1,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.

(6) Die in einer der Trägerhochschulen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt der betreffenden Hochschule in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form.

(7) Der reflektierende Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den reflektierenden Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer des reflektierenden Teils der Masterprüfung wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt. Diese oder dieser ist zugleich

die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bestellt. Der reflektierende Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 11 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 11 Abs. 3 und 4 die Note für den reflektierenden Teil der Masterprüfung.

(10) Wird der reflektierende Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt er als nicht bestanden. Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat. Im Übrigen findet § 18 Anwendung.

(11) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 19 Abs. 3).

(13) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 21 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Trägerhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 23 Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule.

§ 25 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende ab dem Wintersemester 2018/19. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ vom 2. Februar 2015 (Amts- und Mitteilungsblatt 86) außer Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann